



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 25.02.2024

Ortsabwesenheit von Beziehern von Sozialleistungen?

Grundsätzlich gilt: „*Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, alle leistungserheblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.*“ (vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/pflichten-verstehen-und-beachten/abwesenheit-erreichbarkeit>)

Über eine Aussage des Vorsitzenden der CDU Friedrich Merz („*Wir erleben mittlerweile einen Sozialtourismus dieser Flüchtlinge: nach Deutschland, zurück in die Ukraine, nach Deutschland, zurück in die Ukraine.*“ (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-09/friedrich-merz-ukraine-gefuechtete-sozialleistungen-kriegsdienstverweigerer>)) gewann diese Frage öffentliche Bedeutung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. An „Ortsanwesenheit“ gekoppelte Sozialleistungen 4
 - 1.1 Welche durch den Bund als Träger gezahlten und durch das Land Bayern ausbezahlten Sozialleistungen sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)? 4
 - 1.2 Welche durch das Land Bayern als Träger gezahlten Sozialleistungen sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)? 4
 - 1.3 Welche durch eine andere als in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragte Gebietskörperschaft in Bayern als Träger gezahlten Sozialleistungen, für die die Staatsregierung als Gesetzgeber Rechtsvorschriften geschaffen hat – z. B. Ausführungsverordnungen etc. –, sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)? 4
2. Kenntnissgabe einer „Ortsabwesenheit“ durch Empfänger von Sozialleistungen 5

2.1	Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer Bundesbehörde als „ortsabwesend“ gemeldet hat?	5
2.2	Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer Landesbehörde als „ortsabwesend“ gemeldet hat (bitte offenlegen, ob Formvorschriften gelten, und diese in diesem Fall bitte benennen)?	5
2.3	Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer anderen Gebietskörperschaft als in Frage 2.1 und/oder Frage 2.2 als „ortsabwesend“ gemeldet hat (bitte offenlegen, ob Formvorschriften gelten, und diese in diesem Fall bitte benennen)?	6
3.	Von wie vielen der in Frage 2 jeweils abgefragten Anzeigen einer „Ortsabwesenheit“ hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Kenntnis erhalten?	6
4.	Zuständigkeiten	6
4.1	Welche Stellen innerhalb der Staatsregierung sind dafür zuständig, zu überprüfen, ob bei einem Bezieher von Sozialleistungen „Ortsabwesenheit“ der Fall ist oder nicht?	6
4.2	Wie viele Fälle von vermuteter „Ortsabwesenheit“ von Beziehern von Sozialhilfeleistungen sind der Staatsregierung im Jahr 2023 bekannt geworden (bitte nach Sozialleistungen, bei denen der Bund, das Land oder eine Kommune der Träger ist, ausdifferenzieren)?	6
4.3	Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung im Fall, dass sie diese selbst nicht hat, die in Frage 4.2 abgefragte Zahl zu ermitteln?	6
5.	Rückforderungen	7
5.1	In welchem Umfang hat die Staatsregierung Gelder wegen vermuteter „Ortsabwesenheit“ zu viel gezahlte Sozialleistungen in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zurückgefordert?	7
5.2	Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr nach den Bezirken in Bayern geografisch aus?	7
5.3	Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten geografisch aus?	7
6.	Rückzahlungen	7
6.1	In welchem Umfang hat die Staatsregierung Gelder wegen „Ortsabwesenheit“ zu viel gezahlter Sozialleistungen in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zurückerhalten?	7

6.2	Wie differenzieren sich die in Frage 6.1 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr nach den Bezirken in Bayern geografisch aus?	7
6.3	Wie differenzieren sich die in Frage 6.2 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten geografisch aus?	7
7.	Sozialtourismus	8
7.1	War es seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in Bayern mindestens zeitweise rechtlich legal, im Wege eines „Sozialtourismus“ nach Deutschland, zurück in die Ukraine, nach Deutschland, zurück in die Ukraine in Deutschland Sozialleistungen zu beziehen (bitte begründen)?	8
7.2	Wie viele Fälle, die unter die Aussage subsumierbar sind, sind der Staatsregierung seit 01.01.2022 bekannt geworden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 26.03.2024

1. **An „Ortsanwesenheit“ gekoppelte Sozialleistungen**
 - 1.1 **Welche durch den Bund als Träger gezahlten und durch das Land Bayern ausbezahlten Sozialleistungen sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)?**
 - 1.2 **Welche durch das Land Bayern als Träger gezahlten Sozialleistungen sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)?**
 - 1.3 **Welche durch eine andere als in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragte Gebietskörperschaft in Bayern als Träger gezahlten Sozialleistungen, für die die Staatsregierung als Gesetzgeber Rechtsvorschriften geschaffen hat – z. B. Ausführungsverordnungen etc. –, sind mindestens teilweise davon abhängig, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Dabei wird davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung Sozialleistungen gemeint sind, die nach Bundes- und oder Landesrecht mindestens teilweise davon abhängig sind, dass der Empfänger während des Bezugs der Leistungen nicht „ortsabwesend“ ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass keine der voraussichtlich intendierten Sozialleistungen vom Wortlaut der Fragestellungen erfasst ist. Um aber dem berechtigten Auskunftsinteresse der Abgeordneten nachkommen zu können, wurde diese Herangehensweise gewählt.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)

Das von den örtlichen Agenturen für Arbeit gezahlte Arbeitslosengeld (Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit) setzt voraus, dass der Empfänger nicht „ortsabwesend“ ist. Denn eine der wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Arbeitslosengeldes ist, dass der Empfänger den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht, um u. a. deren Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten zu können. Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs ist bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr leistungsunschädlich möglich, sofern die Agentur für Arbeit vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Leistungen nach dem SGB II

Anspruchsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Vorschriften des SGB II. Vollzug und Finanzierung obliegen der Bundes-

agentur für Arbeit (Bundesbehörde) wie auch den Landkreisen und kreisfreien Städten (Landesbehörden), die Auszahlung erfolgt durch die Jobcenter (Mischverwaltungsbehörden). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich nachhaltig um Arbeit bemühen und den Vermittlungsbemühungen des SGB-II-Leistungsträgers, d. h. des zuständigen Jobcenters, zur Verfügung stehen. Dies setzt grundsätzlich den Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich des zuständigen Jobcenters voraus. Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Jobcenters. Die Zustimmung ist insbesondere für einen Urlaub (in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen pro Kalenderjahr) zu erteilen. Die Regelung gilt für ausländische ebenso wie für deutsche Leistungsberechtigte.

Leistungen nach dem SGB XII

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Hilfe zur Gesundheit (ambulant) werden überwiegend von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vollzogen. Die Hilfe zur Pflege sowie die Hilfe zur Gesundheit in (teil)stationären Einrichtungen werden von den überörtlichen Trägern vollzogen. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke.

Beim Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist folgendermaßen zu unterscheiden: Sofern Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen werden, besteht die Vorgabe, dass die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (i. S. d. Lebensmittelpunkts) im Inland hat. Ortsabwesenheit im Sinne von Auslandsaufenthalt ist somit grundsätzlich unschädlich, solange diese nur vorübergehend ist. Dies trifft bei Auslandsaufenthalt für bis zu vier Wochen zu. Ist der Auslandsaufenthalt länger, erhalten die Leistungsberechtigten bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Gesundheit sowie der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist ein tatsächlicher Aufenthalt im Inland vorauszusetzen. Hierbei kommt es entscheidend auf die physische Anwesenheit im Inland an. Auch in diesem Fall ist eine bis zu vierwöchige vorübergehende Abwesenheit im Ausland unschädlich.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Voraussetzung aller Leistungen nach dem AsylbLG ist, dass sich der oder die Betroffene in Deutschland aufhält. Grundleistungen in Geld oder Geldeswert werden grundsätzlich nur persönlich ausgehändigt. Träger der Leistungen nach dem AsylbLG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

- 2. Kenntnisgabe einer „Ortsabwesenheit“ durch Empfänger von Sozialleistungen**
 - 2.1 Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer Bundesbehörde als „ortsabwesend“ gemeldet hat?**
 - 2.2 Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer Landesbehörde als „ortsabwesend“ gemeldet hat (bitte offenlegen, ob Formvorschriften gelten, und diese in diesem Fall bitte benennen)?**

2.3 Wie erhält die Staatsregierung in der Regel Auskunft darüber, ob sich ein Bezieher von Sozialleistungen bei einer anderen Gebietskörperschaft als in Frage 2.1 und/oder Frage 2.2 als „ortsabwesend“ gemeldet hat (bitte offenlegen, ob Formvorschriften gelten, und diese in diesem Fall bitte benennen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die Aufgabe der Kenntniserlangung über das Tatbestandsmerkmal der „Ortsabwesenheit“ obliegt den Leistungsträgern als Vollzugsbehörde. Die Staatsregierung ist nicht selbst Vollzugsbehörde, sondern die Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, Jobcenter usw. Eine Kenntniserlangung der Staatsregierung ist somit für die Leistungsgewährung und eine eventuelle Rückforderung nicht erforderlich, da dies Aufgabe der jeweiligen Vollzugsbehörde bzw. Körperschaft ist.

3. Von wie vielen der in Frage 2 jeweils abgefragten Anzeigen einer „Ortsabwesenheit“ hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Kenntnis erhalten?

Dazu hat die Staatsregierung keine Kenntnis. Seitens der Vollzugsbehörden wurden in diesem Zeitraum keine entsprechenden Anzeigen an die Staatsregierung mitgeteilt. Eine Abfrage der Vollzugsbehörden seitens der Staatsregierung hat aus den in der Antwort zu Fragenkomplex 2 genannten Gründen nicht stattgefunden, zumal diese überwiegend keine Landesbehörden sind.

4. Zuständigkeiten

4.1 Welche Stellen innerhalb der Staatsregierung sind dafür zuständig, zu überprüfen, ob bei einem Bezieher von Sozialleistungen „Ortsabwesenheit“ der Fall ist oder nicht?

Auf Ebene der Staatsregierung sind solche Stellen nicht vorhanden. Die Überprüfung ist Aufgabe der jeweiligen für den Vollzug zuständigen Stelle (vgl. dazu Antworten zu Fragenkomplex 2).

4.2 Wie viele Fälle von vermuteter „Ortsabwesenheit“ von Beziehern von Sozialhilfeleistungen sind der Staatsregierung im Jahr 2023 bekannt geworden (bitte nach Sozialleistungen, bei denen der Bund, das Land oder eine Kommune der Träger ist, ausdifferenzieren)?

4.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung im Fall, dass sie diese selbst nicht hat, die in Frage 4.2 abgefragte Zahl zu ermitteln?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Wenn erforderlich, steht der Staatsregierung im eigenen Aufsichtsbereich die Möglichkeit einer Abfrage bei den Leistungsträgern zur Verfügung. Das ist im Rahmen der

Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage jedoch nicht mit vertretbarem Aufwand für die Körperschaften, die die Leistungen vollziehen, möglich.

Soweit die Leistungen im Aufsichtsbereich des Bundes vollzogen werden, sind entsprechende Anfragen an den Bund bzw. an die Behörden, Anstalten, Stiftungen, Körperschaften des Bundes zu richten.

5. Rückforderungen

5.1 In welchem Umfang hat die Staatsregierung Gelder wegen vermuteter „Ortsabwesenheit“ zu viel gezahlte Sozialleistungen in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zurückgefordert?

5.2 Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr nach den Bezirken in Bayern geografisch aus?

5.3 Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten geografisch aus?

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 zusammen beantwortet.

Eine Rückforderung erfolgt nicht durch die Staatsregierung, sondern durch die Träger als Vollzugsbehörde. Vergleiche dazu auch die Beantwortung des Fragenkomplexes 2.

6. Rückzahlungen

6.1 In welchem Umfang hat die Staatsregierung Gelder wegen „Ortsabwesenheit“ zu viel gezahlter Sozialleistungen in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zurückgehalten?

6.2 Wie differenzieren sich die in Frage 6.1 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr nach den Bezirken in Bayern geografisch aus?

6.3 Wie differenzieren sich die in Frage 6.2 abgefragten Summen für das aktuellste zur Verfügung stehende Jahr innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten geografisch aus?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 zusammen beantwortet.

Siehe dazu Antwort zu Frage 5.1.

7. Sozialtourismus

7.1 War es seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in Bayern mindestens zeitweise rechtlich legal, im Wege eines „Sozialtourismus“ nach Deutschland, zurück in die Ukraine, nach Deutschland, zurück in die Ukraine in Deutschland Sozialleistungen zu beziehen (bitte begründen)?

Vorbemerkung: Alle nachfolgend aufgeführten Gesetze sind Bundesgesetze. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. Die Staatsregierung kann nur begrenzt über den Bundesrat Einfluss nehmen.

Für das Arbeitslosengeld (SGB III)

Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ist bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr leistungunschädlich möglich, sofern die Agentur für Arbeit vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs, z. B. für einen Heimatbesuch, bedarf der Zustimmung des zuständigen Jobcenters und wird in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen pro Kalenderjahr genehmigt, solange dadurch die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Regelung gilt für ausländische ebenso wie für deutsche Leistungsberechtigte.

Für die Sozialhilfe (SGB XII)

Sofern Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen werden, besteht die Vorgabe, dass die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (i. S. d. Lebensmittelpunkts) im Inland hat. Ortsabwesenheit im Sinne von Auslandsaufenthalten ist somit grundsätzlich unschädlich, solange diese nur vorübergehend ist. Dies trifft bei Auslandsaufenthalten für bis zu vier Wochen zu. Ist der Auslandsaufenthalt länger, erhalten die Leistungsberechtigten bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Gesundheit sowie der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist ebenfalls ein tatsächlicher Aufenthalt im Inland vorauszusetzen. Hierbei kommt es entscheidend auf die physische Anwesenheit im Inland an. Auch in diesem Fall ist eine bis zu vierwöchige vorübergehende Abwesenheit im Ausland unschädlich. Darüber hinaus gilt folgender Ausschlussgrund: Personen sind vom Bezug der Sozialhilfe nach SGB XII ausgeschlossen, wenn deren Einreise dem Zweck diene, Sozialhilfe zu erlangen.

Für das AsylbLG

Voraussetzung aller Leistungen nach AsylbLG ist, dass sich der Betroffene in Deutschland aufhält. Bei einer Ausreise und anschließender Wiedereinreise besteht ab dieser wieder ein Anspruch, während des Auslandsaufenthalts allerdings nicht.

7.2 Wie viele Fälle, die unter die Aussage subsumierbar sind, sind der Staatsregierung seit 01.01.2022 bekannt geworden?

Diesbezüglich wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 bis 2.3 und 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.